



## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Version 1.1, Stand 27.5.2020

### 1 GENERELLE INFORMATIONEN

Das Schutzkonzept und die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt. Die Massnahmen sind so geplant, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft sind. Alle betroffenen Personen erhalten zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen. Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

#### 1.1 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

#### 1.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

##### 1.2.1 Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».



Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleitungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m<sup>2</sup>.

### 1.2.2 Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch). Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

### 1.2.3 Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. [www.bag.admin.ch/selbstisolation](http://www.bag.admin.ch/selbstisolation)). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

## 2 GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Innovationsparks stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen



### 3 SCHUTZKONZEPT

#### 3.1 Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

##### Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Parknutzer müssen sich bei Betreten des Parks die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit dem Händedesinfektionsmittel desinfizieren

Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen.

Ein kontaktloser Desinfektionsspender von Gehrig beim Haupteingang und einer bei der Haupt-WC Anlage

#### 3.2 Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten zwei Meter Distanz zueinander.

##### Massnahmen

Die Arbeitsplätze und Bestuhlung werden mit einem zwei Meter Abstand gestaltet. (Ein Reihe weniger im Kernmitglieder Bereich, dafür Tische in der ARENA)

Die Sitzungszimmer sind auf die maximale Personenanzahl beschränkt damit in den Räumen mit zwei Meter Abstand gearbeitet werden kann. Die maximale Anzahl Personen ist an den Räumen gekennzeichnet.

Durchgänge werden frei gemacht, damit mit zwei Meter Abstand gekreuzt werden kann.

Die Telefonzelle wird vorläufig gesperrt.

Die maximale Anzahl Personen im Park wird auf 100 Personen beschränkt.

#### 3.3 Reinigung und Abfall

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

##### Massnahmen

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung

Türgriffe, Kühlschrank, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch direkt in die Spülmaschine bringen und mit Hochtemperatur Programm spülen.

Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit). Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen, dabei die Abfallsäcke nicht zusammendrücken.



### 3.4 Besonders Gefährdete Personen

#### Massnahmen

Besonders gefährdete Personen arbeiten ausschliesslich im Home Office.

### 3.5 Luftqualität

#### Massnahmen

Die Arbeitsräume werden regelmässig gelüftet.

### 3.6 COVID-19-Erkrankte Mitarbeiter am Arbeitsplatz

#### Massnahmen

Kranke Mitarbeitende werden sofort nach Hause geschickt.

### 3.7 Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

#### Massnahmen

Email Information aller Mitarbeiter und Park Nutzer bezüglich der Richtlinien und Massnahmen.

Aushang der Schutzmassnahmen des BAG bei jedem Eingang.

Aushang der spezifischen Schutzanweisungen des Parks bei jedem Eingang.

### 3.8 Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

#### Massnahmen

Aufforderung an alle Mitarbeiter zu bestätigen, ob sie einer besonders gefährdeten Gruppe angehören. Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen. Bei Bedarf Verordnung von Schutzmassnahmen.

Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.

Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.



### 3.9 Andere Schutzmassnahmen

#### Massnahmen

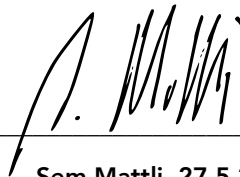
Contact Tracing: Die Besucherliste wird weitergeführt, um eine effizientes reagieren zu ermöglichen.

Weitere technische Lösungen wie z.B. eine Contact Tracing App werden gemäss den offiziellen Vorgaben empfohlen.

## 4 ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:



Sem Mattli, 27.5.2020